Textliche Festsetzungen

In den Allgemeinen Wohngebieten WA-3 und WA-4 sind der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Anlagen für Verwaltungen unzulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

In den Allgemeinen Wohngebieten WA-1 bis WA-4 sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO)

Für das Allgemeine Wohngebiet WA-4 wird eine Überschreitung der zulässigen GRZ für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO von bis zu 85 vom Hundert festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

In den Sondergebieten Wochenendhausgebiet SO-1 bis SO-5 sind Wochenendhäuser als Einzelhäuser allgemein zulässig. Die Grundfläche der Wochenendhäuser darf maximal 80 gm einschließlich Terrassen und überdachter Vorbauten betragen. Von Oktober bis April ist das Abstellen von privaten Sportbooten für die Freizeitnutzung zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 2 und 3 BauNVO)

In den Sondergebieten SO-6 und SO-7 Ferienhausgebiet sind Einzelhäuser zulässig, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselndem Personenkreis zur Verfügung zu stehen. Wochenendhäuser als Einzelhäuser sind zulässig. Die Grundfläche der Ferien- und Wochenendhäuser darf maximal 80 gm einschließlich Terrassen und überdachter Vorbauten betragen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 2, 3 und 4 BauNVO)

In allen Sondergebieten SO-1 bis SO-7 sind Anlagen für sportliche und spielerische Betätigung ausnahmsweise zulässig. Einrichtungen, die der Versorgung des Gebiets dienen, sind nicht

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 2 Satz 2 BauNVO)

In den Allgemeinen Wohngebieten WA-1 bis WA-4 sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig sowie eine Gebäudelänge von höchstens 15,0 m. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Hausgärten" sind temporär während Theaterveranstaltungen Pkw-Stellplätze und das Aufstellen von Theaterbestuhlung mit maximal 100 Plätzen zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 15 BauGB)

Auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist Trockenrasen zu entwickeln. Die Fläche ist von Gehölzaufwuchs freizuhalten und einmal pro Jahr zu mähen. Sie ist durch geeignete Maßnahmen vor Befahren zu sichern. Eine Düngung der Fläche ist unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

In allen Baugebieten ist eine Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen nur in wasserund luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Das Verwenden von wassergefährdenden, auslaugoder auswaschbarer Materialien, sowie mineralische Bauersatzstoffe sind für den Wegebau, Plätze und Unterbauten für Terrassen und Carports verboten. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich behindernde Befestigungen wie Betonunterbau und Fugenverguss sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 46 WSG-VO Ferch)

Auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und des Landkreises zu belastenden Flächen sowie den Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind die entsprechenden Zufahrten und Flächen nach der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" vom 25.03.2002 (ABI./02 Nr. 17, S. 466), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9.07.2007 (ABI./07 Nr. 31, S. 1631) als Mindestanforderung auszuführen. Notwendige Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind von hochbaulichen Anlagen und Gehölzen freizuhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

In den Baugebieten WA-3 und WA-4 sind Schlafräume und Kinderzimmer nur auf der von der

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 9 BbgBO)

Das Errichten von Mauern und Stacheldrahtzäunen als Einfriedung ist nicht zulässig.

Die Traufhöhe und Firsthöhe baulicher Anlagen beziehen sich auf den nächstliegenden, zeichnerisch festgesetzten Bezugspunkt in Metern über DHHN92. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Nachrichtliche Übernahmen

Bundesautobahn A 10 abgewandten Seite zu errichten.

An den räumlichen Geltungsbereich grenzt unmittelbar das Landschaftsschutzgebiet "Potsdamer Wald- und Havelseengebiet" an.

Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III des Wasserschutzgebiets Ferch. Es gilt die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Ferch vom 7. Dezember 2012, die mit Wirkung vom 20. Dezember 2011 in Kraft getreten ist, veröffentlicht am 10. Januar 2013 (GVBI.II/13, [Nr. 02]).

Hinweise

Nicht festgesetzte, aber gemäß Baumschutzsatzung geschützte Bäume dürfen nur nach Maßgabe des § 5 der Baumschutzsatzung gefällt werden. Für die Rodung sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Fällanträge einzureichen, aufgrund derer über den Kompensationsumfang beschieden wird. Die Kompensation erfolgt durch Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich nach Vorgaben der Baumschutzsatzung. Für die Pflanzungen sind einheimische, standortgerechte Arten der Pflanzliste in der dort angegebenen Mindestqualität zu verwenden und bei Abgang zu ersetzen. Im Wurzelbereich sind Versiegelungen unzulässig. Der Wurzelbereich entspricht in etwa dem Kronendurchmesser.

Rechtsgrundlage

BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808) geändert worden ist.

Pflanzliste

Hinweise zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft (Gehölzerlass 2008)

Botanischer Name Deutscher Name

Feld-Ahorn Acer campestre Spitz-Ahorn Acer platanoides Berg-Ahorn Acer pseudoplatanus Alnus glutinosa Schwarz-Erle Sand-Birke Betula pendula Betula pubescens Moor-Birke Hainbuche Carpinus betulus Cornus sanguinea s.l. Blutroter Hartriegel Corylus avellana Haselnuss Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Zweigriffliger Weißdorn Crataegus laevigata Crataegus x macrocarpa Großfrucht Weißdorn

Bastard-Weißdorn Crataegus x media Crataegus x subsphaericea Verschiedenzähniger Weißdorn Cytisus scoparius Besen-Ginster Pfaffenhüttchen Euonymus europaeus Fagus sylvatica Rot-Buche Faulbaum Frangula alnus Gemeine Esche Fraxinus excelsior Wild-Apfel Malus sylvestris agg.¹ Gemeine Kiefer Pinus sylvestris Populus nigra Schwarz-Pappel Populus tremula Zitter-Pappel Traubenkirsche Prunus padus Prunus spinosa¹ Schlehe

Wild-Birne Pyrus pyraster agg.1 Trauben-Eiche Quercus petrea Quercus robur Stiel-Eiche Rhamus cathartica Kreuzdorn Hunds-Rose Rosa canina agg. Rosa corymbifera agg. Hecken-Rose Wein-Rose Rosa rubiginosa agg. Keilblättrige Rose Rosa elliptica agg. Filz-Rose Rosa tomentosa agg. Silber-Weide Salix alba

Ohr-Weide Salix aurita Salix caprea Sal-Weide Grau-Weide Salix cinerea Salix pentandra Lorbeer-Weide Salix purpurea Purpur-Weide Salix triandra agg. Mandel-Weide

Salix viminalis Korb-Weide Salix x rubens (S. albax fragilis) Hohe Weide Schwarzer Holunder Sambucus nigra Sorbus aucuparia Eberesche Sorbus torminalis Elsbeere

Winter-Linde Tilia cordata Tilia platyphyllos Sommer-Linde Ulmus glabra Berg-Ulme Ulmus laevis Flatter-Ulme Ulmus minor Feld-Ulme Ulmus x hollandica Bastard-Ulme Gemeiner Schneeball Viburnum opulus

¹ Nur Vermehrungsgut aus virusfreien Erntebeständen

Verfahrensvermerke

Der Entwurf des Bebauungsplans "Sperlingslust" mit Begründung in der Fassung vom 23.08.2016 hat in der Zeit vom 3.11,2016 bis einschließlich 5.12.2016 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift hervorgebracht werden können, am 26.10, 2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schwielowsee, den 19,10,2013

SCHWIELOWSEE LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK

Der Bebauungsplan "Sperlingslust", bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde am 18.10.2017 als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 17-10-46).

Schwielowsee, den 19.10,2017

Bürgermeisterin

Der Bebauungsplan "Sperlingslust", bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

Schwielowsee, den 27 M 2017 Bürgermeisterir

Die Satzung ist am 29.11.2017 in Kraft getreten.

Schwielowsee, den 4, 12, 2017

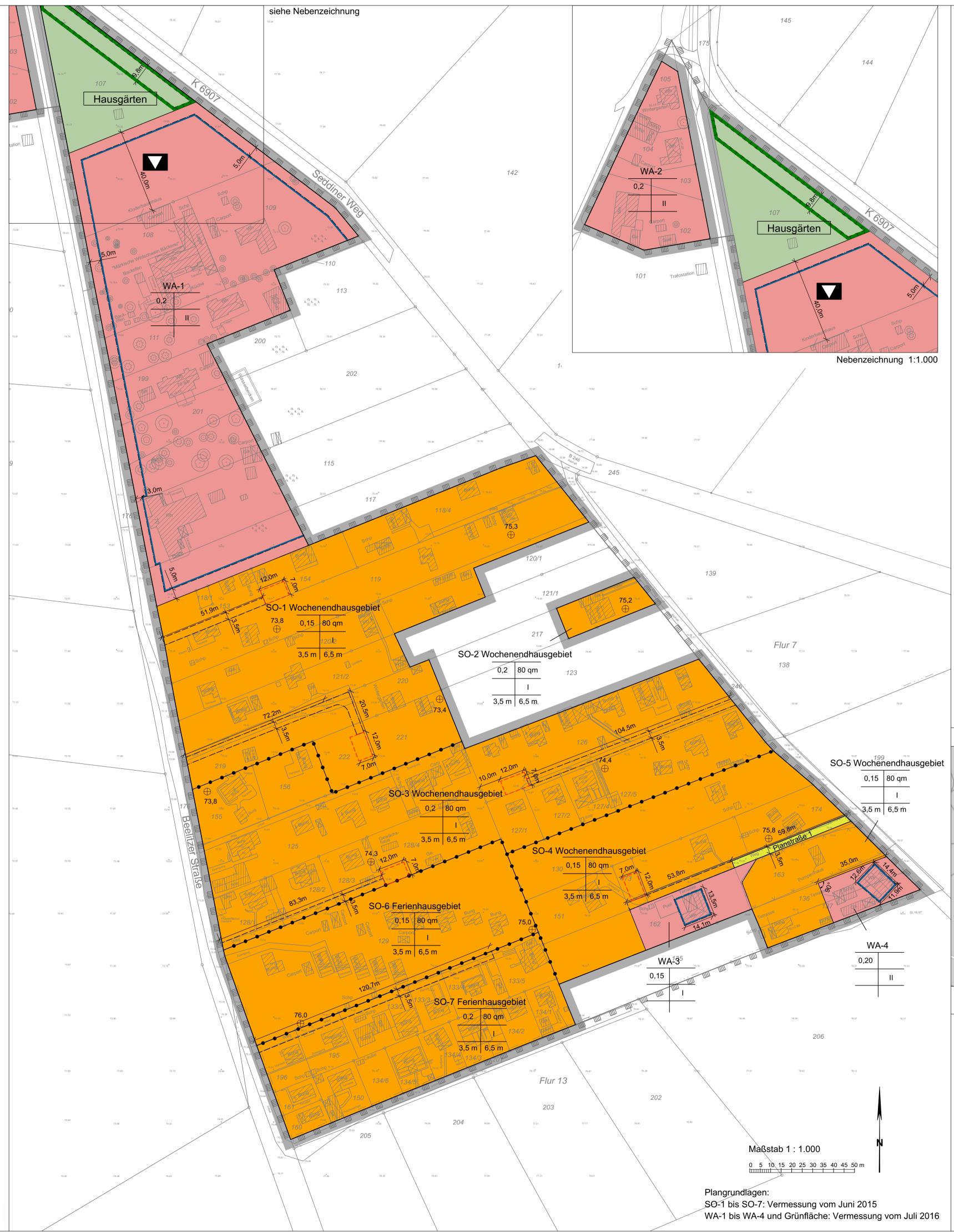
Bürgermeisterir

Katastervermerk

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Beelitz, den 16-8.2017

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Zeichnerische Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO)

Bauliche Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs

Sondergebiet, das der Erholung dient

Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen "Bühne"

Maß der baulichen Nutzung

z.B. 0.2 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

z.B. 80 qm Größe der Grundfläche (GR)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

z.B. I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO i. V. m. § 2 (6) BbgBO)

z.B. 3,5 m Traufhöhe (TH) über Bezugspunkt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

z.B. 6,5 m Firsthöhe (FH) über Bezugspunkt

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO) Verkehrsflächen

Private Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Grünflächen

Private Grünfläche mit Zweckbestimmung Hausgärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts hier: Landscha schutzgebiet "Potsdamer Wald- und Havelseengebiet" (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Bewegungsfläche für die Feuerwehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und des Landkreises (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen • • •

Bezugspunkt in Metern über DHHN 92 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

Nutzungsschablone Baugebiet

GRZ GR Zahl Vollgeschosse

TH FH

Übersichtskarte Plangebiet Maßstab 1:15 000



Quelle: Digitale Topographische Karte (farbig) 1:15.000, Landesvermessung und Geobasis Brandenburg 2008

Gemeinde Schwielowsee **Ortsteil Ferch**

Bebauungsplan "Sperlingslust"

Fassung vom 16. August 2017

SR · Stadt- und Regionalplanung Dipl.-Ing. Sebastian Rhode Maaßenstraße 9, 10777 Berlin